

leger zu entrichtenden Gebühr für die Aufnahme einer Zeitung oder Zeitschrift und für jede Änderung in der Zeitungspreislifte, sowie die Umgestaltung der Preislifte zu einem Hilfsbuch für das Publikum. Der Einspruch des Börsenvereins hatte den Erfolg, daß die Eintragungen in die eigentliche Zeitungspreislifte, soweit sie sich auf die Hauptbenennung, Auflage und politische Richtung, sowie auf die Anzeigenreklame und Bezugsbedingungen erstrecken, auch künftig gebührenfrei erfolgen sollen. Dagegen bleibt die Gebühr von M 10.— für die Aufnahme von Änderungen bestehen; auch für die auf besonderen Antrag in die Zeitungspreislifte aufzunehmenden Zusätze und Hinweise ist eine Gebühr von M 10.— für jede Druckzeile zu zahlen.

Die Zeitungspreislifte wird unter Mitwirkung des Verbandes Deutscher Annoncen-Expeditoren herausgegeben. Wegen des unbedingt notwendigen engen Zusammenwirkens der Redaktions- und Verlagsstelle, besonders auch bei der Herstellung und dem Vertrieb der zahlreichen Nachträge, ist es nach der Ansicht des Reichspostministeriums nicht angängig, die Zeitungspreislifte dem Buchhandel zum Verlag und Vertrieb zu übergeben.

Im vorjährigen Geschäftsbericht haben wir eine Neuerung im Postzeitungsvertrieb, die besonders den Sortimentebuchhandel angeht, erwähnt, nämlich die Übersendung der Zeitschriften seitens des Sortiments an seine Kunden mittels des Postzeitungsvertriebes, die am 1. Juni 1921 in Kraft getreten ist. Einzelheiten darüber wurden im Vbl. Nr. 97 vom 27. April 1921 veröffentlicht. Die Einrichtung wurde auf besonderen Wunsch des Sortiments eingeführt, um den Zeitschriftenvertrieb, den es, nur um sich seine Kundschaft zu erhalten, aufrechterhielt, wieder einträglich, zum mindesten nicht verlustbringend zu gestalten. Wir glaubten mit Rücksicht auf das hier bisher gezeigte Entgegenkommen weitergehende Wünsche auf Wiedereinführung eines Bestellgeldes beim Bezug von Zeitungen und Zeitschriften durch die Post, die den Wettbewerb der Post auszuschalten suchen, nicht unterstützen zu können.

Die neue Postordnung ist am 1. Januar 1922 in Kraft getreten. Im Vbl. Nr. 19 vom 23. Januar wurde eine Zusammenstellung der Änderungen veröffentlicht. Neu ist nur die Bestimmung, daß die Rücksendung unbestellbarer wertloser Drucksachen unterbleibt, wenn nicht der Absender die Rücksendung durch einen Vermerk auf der Außenseite verlangt hat.

Über die Frage, ob eine Drucksache wertlos ist oder nicht, werden vermutlich die Ansichten des Absenders und der Post häufig auseinandergehen. Auf jeden Fall verursacht die Neueinrichtung eine Entwertung des Adressenmaterials, da dem Absender die Möglichkeit genommen ist, das Adressenmaterial auf Grund der postalischen Bestellvermerke zu berichtigen. Um diese Nachteile auszuschalten, muß mittels eines Vermerkes auf der Außenseite der Drucksache die Rücksendung unbestellbarer Drucksachen ausdrücklich verlangt werden.

Für den Weltpostverkehr sind mit Wirkung vom 1. Jan. 1922 neue Vorschriften erlassen worden, die auszugsweise im Vbl. Nr. 3 vom 4. Januar abgedruckt sind. Neu ist die Bestimmung, daß einzeln versandte (aus einem Stück bestehende, ungeteilte) Druckbände bei der Versendung als Drucksache bis zu 3 kg schwer sein dürfen.

Dem bargeldlosen Überweisungsverkehr sind bis jetzt mehr als 20 Länder beigetreten. In welcher Form sich der Verkehr abwickeln wird, ist noch nicht bekannt. Der Börsenverein hat angeregt, die Überweisung der auf Nachnahme eingezogenen Beträge auf ein Postsparkonto im Ausland zuzulassen.

Geklagt wurde über erhebliche Verzögerungen in der Beförderung der Auslandsbriefpost, besonders der Briefpost nach Übersee. Der Börsenverein hat daher das Reichspostministerium gebeten, der Versendung der Briefpost nach dem Ausland besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Interesse des Buchhandels in Lettland haben wir ferner die Wiederaufnahme des Paketverkehrs nach Lettland beantragt; leider ist dieser Wunsch bis heute noch nicht erfüllt.

Um dem Buchhandel die Versendung von Paketen nach dem Ausland zu erleichtern, hatte die Geschäftsstelle eine Übersicht der nach den verschiedenen Ländern zu zahlenden Gebühren, nach deutscher Währung umgerechnet, angefertigt und diese Aufstellung

im Vbl. 1921, Nr. 233 veröffentlicht; da sich der Umrechnungskurs der zugrunde gelegten Frankentwährung stetig ändert, mußte von einer neuen Aufstellung der Auslandgebühren und der Veröffentlichung im Börsenblatt zunächst abgesehen werden.

Beim Reichsverkehrsministerium wurde der Fortfall des Aufschlages von 10% beantragt, der bei Beförderung von Gütern in gedeckten Wagen zu entrichten ist. Da Bücher fast ausnahmslos gedeckter Wagen benötigen, so bedeutet ein Aufschlag von 10% eine wesentliche Verteuerung. Das Reichsverkehrsministerium hat den Antrag des Börsenvereins leider abschlägig beschieden.

Die am 1. Februar in Kraft getretenen Tarife im Eisenbahnverkehr nehmen auf die Anregungen des Börsenvereins Rücksicht insofern, als im Tarif Klasse A eine neue Nebenklasse für 10 t geschaffen worden ist und der Aufschlag von 10% künftig auf alle Güter bei Beförderung in gedeckten Wagen erhoben wird. Diese Änderungen haben zwar keine Verbilligung, wohl aber eine Vereinfachung zur Folge.

Die Fracht für Druckpapier wird gegenwärtig nach Klasse A des Tarifes berechnet; eine wesentliche Verminderung der Frachtkosten würde erzielt, wenn Druckpapier in Klasse B eingereiht würde; zurzeit trifft dies nur für minderwertiges Papier zu. Wir sind bemüht, die Aufnahme von Druckpapier in Klasse B zu erreichen.

Die neuerdings übliche Zollbehandlung der aus dem Ausland eingehenden Briefpost bildete den Gegenstand zahlreicher Beschwerden. Nach der Postzollordnung müssen Briefe von über 250 g und Drucksachen, die schwerer sind als 350 g, seitens der Post den Zollbehörden zugewiesen werden. Das geschah selbst dann, wenn der zollfreie Inhalt ohne Schwierigkeiten schon von der Post festgestellt werden konnte, z. B. bei Büchern in Kreuzbandsendungen. Für jede der Zollstelle zugeführte Sendung erhob die Post eine besondere Verzollungsgebühr von M 1.50, die auch dann gezahlt werden mußte, wenn der Inhalt der Sendung von der Zollbehörde als zollfrei bezeichnet wurde.

Gegen dieses Verfahren erhoben wir Einspruch, bedauerlicherweise nur mit dem Erfolg, daß die Gebühr ermäßigt wurde.

Auch im Ausland erfolgt eine schärfere Prüfung der von Deutschland eingehenden Briefpost auf ihren zollpflichtigen Inhalt. Kreuzbänder mit zollpflichtigem Inhalt — zollpflichtig sind in den meisten Ländern Bildwerke — werden entweder im Bestimmungsland mit erhöhtem Zoll belegt oder noch häufiger an den Absender zurückgeschickt. Auch hier gelang es unseren Bemühungen leider nicht, günstigere Bestimmungen zu erzielen.

Auf deutsche Bücher, soweit sie nicht mit Abbildungen versehen sind, wird auch jetzt noch in fast allen Ländern bei ihrer Einfuhr kein Zoll erhoben; eine Ausnahme bilden unter anderem Spanien und Canada. Hoffentlich führen die Verhandlungen über den Abschluß eines deutsch-spanischen Handelsvertrags dazu, daß die Zollsätze auf deutsche Bücher noch weiter ermäßigt oder ganz aufgehoben werden. Nach den am 6. Juni 1921 in Kraft getretenen canadischen Zollbestimmungen ist zunächst die allgemeine Einfuhrsteuer von 2 auf 4% erhöht, sodann wird auf die eingeführten Waren Zoll gemäß bestimmter Tariffsätze erhoben, jedoch zu von der Zollbehörde selbst abgeschätzten Werten. Mit diesem Zoll werden auch Bücher belastet, und zwar nicht nur deutsche, sondern auch aus anderen Ländern eingeführte Literatur.

In den Vereinigten Staaten von Amerika bestand der Plan, aus fremden Staaten eingeführte Bücher mit einem Zoll zu belegen. Gegen diesen Plan wendeten sich weite Kreise in den Vereinigten Staaten selbst. Der Börsenverein hat sich mit den maßgeblichen Stellen in New York in Verbindung gesetzt.

Nach einer Mitteilung aus den Vereinigten Staaten verlangt die dortige oberste Zollbehörde den Ausdruck des Vermerkes »Printed in Germany« auf dem Titelblatt aller in Deutschland hergestellten Bücher, mit Ausnahme der in Berlin gedruckten. Die Vorschrift ist unabhängig von dem Copyright-Vermerk.

Das Reichsgerichtsurteil, wonach Scheds mit dem Vermerk »Nur zur Verrechnung« nicht ausschließlich der Verrechnung die-